

Born a. Darß
Beschlussvorlage
für die Gemeindevorvertretersitzung Born

Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevorvertretung	5-24/12	12.07.2012		X	
Einreicher:	Leitende Verwaltungsbeamtin	Datum der Erstellung	03.07.2012	Rechtliche Prüfung:	
Beteiligter Ausschuss: - Finanzausschuss	Datum der Sitzung: 09.07.2012			Empfehlung:	

Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Born a. Darß (Kurabgabesatzung)

Begründung:

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes und der aktuellen Rechtsprechung darf die Kurabgabe ohne entsprechende Kalkulation nicht erhoben werden. Die gesetzlichen Anforderungen sowie die Ergebnisse aus der aktuellen Rechtsprechung sind in die vorliegende Satzung eingearbeitet worden. Die notwendige Kalkulation liegt jetzt vor. (Anlage)

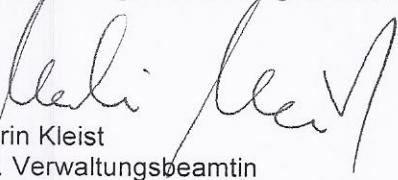
Dabei ist der Aufbau der Satzung wie bei allen Kurabgabesatzungen der amtsangehörigen Gemeinden zur besseren Überschaubarkeit einheitlich erfolgt.

Die in §6 der Satzung geänderten Reisezeiten sind denen der anderen amtsangehörigen Gemeinden angepasst worden, um in der Region gästefreundlich einheitliche Reisezeiten auszuweisen.

Durch die am 05.09.2011 in Kraft getretene Kommunalverfassung war die Präambel zur Satzung ebenfalls zu aktualisieren.

Die vorliegende Satzung wurde im Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur, die Kalkulation im Finanzausschuss bereits beraten.

Alle Änderungen sind **fett** gedruckt und werden in der Sitzung durch mich erläutert.



Katrin Kleist
Ltd. Verwaltungsbeamtin

Finanzielle Auswirkungen

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
<ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto ○ durch Mittel im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto ○ über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Ausgabe gemäß § 50 KV M-V (Beteiligung des Amtes für Finanzen) <ul style="list-style-type: none"> ○ unvorhergesehen und ○ unabweisbar und ○ Deckung gesichert durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto ○ vorhandene liquide Mittel ○ bei Investitionen durch gesicherte Finanzierung im Haushaltsfolgejahr <p>Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:</p>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Born a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 12.07.2012 die Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Born a. Darß (Kurabgabesatzung) in der vorliegenden Fassung sowie die vorliegenden Kalkulation dazu.

**Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Born a. Darß
(Kurabgabensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBI. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V Nr. 2020-8) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.07.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Gemeinde Born a. Darß ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Staatlich Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Born a. Darß eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt davon unberührt.
- (3) **Die Kurabgabe wird von der Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß, Schulstraße 9 in 18375 Born a. Darß, (nachfolgend Kurverwaltung) für die Gemeinde Born a. Darß (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.**

**§ 2
Kurabgabepflichtige**

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als **ortsfremd** gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem **Ausbildungsverhältnis** steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als **ortsfremd**, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder an Dritte überlässt. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen, einem Zelt, auf einem Boot und in anderen Unterkunftsmöglichkeiten genommen wird.
- (2) Als **ortsfremd** gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist oder im Besitz eines Dauercampingplatzes (Dauercamper) wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. In diesem Fall wird pro Person eine Jahreskurabgabe, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. Der § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

**§ 3
Erhebungszeitraum**

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

**§ 4
Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte an den Quartiergeber zu zahlen.
- (2) **Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Kurverwaltung gegenüber wahrzunehmen.**
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Jede fünfte und weitere Person einer Familie
3. Schwerstbehinderte mit einer Behinderung von 100 %. und deren Begleitpersonen, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss
4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen in der Gemeinde Born a. Darß
5. Verwandte in direkter Linie und ihre Partner, die auf Besuch bei den ortsansässigen Personen sind

(2) Die Pflicht des Ausfüllens eines Meldescheines bleibt davon unberührt.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag
1. 6.
1. Reisezeit A vom 01.05. bis 30.09. des Jahres 2,00 Euro,
2. Reisezeit B vom 01.10. bis 30.04. des Jahres 1,00 Euro,
- (3) Die Kurabgabe für eine Jahreskurkarte beträgt pro Person 50,00 Euro.

§ 7 Ermäßigungen

Auf Antrag erhalten:

- und bis 16.10. 50 % ↪ besser*
- (1) Schüler, Studenten, Auszubildende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die volle Kurtaxe zu zahlen haben, eine Ermäßigung von 0,50 Euro des Kurabgabesatzes gemäß § 6 Abs. 2 Pkt. 1 und eine Ermäßigung von 0,20 € nach § 6 Abs. 2 Pkt. 2.
 - (2) Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80 und den gesundheitlichen Merkmalen AG, BL, B oder H eine Ermäßigung von 0,50 Euro.
 - (3) Kurkarteninhaber können gewährte Eintrittsermäßigungen an kulturellen Veranstaltungen der jeweiligen Orte ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Museen und Ausstellungen und den Parkplatz „Drei Eichen“.

§ 8 Kurkarten / Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit, Jahreskurkarten besitzen in dem Kalenderjahr Gültigkeit, für welches sie ausgestellt wurden.
- (3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Staatlich anerkannten Erholungsortes Born a. Darß und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (4) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten beantragt und in der Kurverwaltung ausgestellt werden.

§ 9 Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes kann die Kurabgabe nach Prüfung durch die **Kurverwaltung** in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag die nach Tagen berechnete zu viel gezahlter Kurabgabe zurück erstattet werden.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der Kurverwaltung über den von dort ausgegebenen Meldeschein zu melden, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:
 1. alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere der Kurverwaltung in einem Meldeformular anzugeben und die von der Kurverwaltung für jedes Quartier vergebene Objektnummer zu verwenden
 2. die nach Monaten geordneten Meldescheine mindestens 12 Monate nach dem Ankunftsdatum aufzubewahren
 3. den Gästen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen
 4. nicht verwendete und ungültige Meldescheininvordernde des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Kurverwaltung abzugeben
 5. die jeweils geltende Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen und auszulegen
 6. dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde sowie der Kurverwaltung über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- (3) Gewerbliche Quartiergeber wie Hotels, Pensionen, Campingplätze, Jugendherbergen u.a. sind von den Pflichten nach (1) Satz1, 1.Teilsatz sowie (2) Pkt. 1 und 6 nur dann freigestellt, wenn sie andere gleichwertige Kontroll- und Nachweismöglichkeiten (z.B. elektronische Buchungssysteme) für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe bereithalten und diese bei Kontrollen durch die Kurverwaltung zugänglich machen. Die Ausgabe elektronisch erstellter Kurkarten ist nur dann zulässig, wenn die gesetzlich geforderten Angaben darauf enthalten sind.
- (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Amtes Darß/ Fischland für die Gemeinde oder der Kurverwaltung Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter gegenüber dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung nachzuweisen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber, dem Amt Darß/ Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Amtes Darß/ Fischland für die Gemeinde und der Kurverwaltung die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen in den §§ 10 Abs. 1 bis 3 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 21.04.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Born a. Darß, den 12.07.2012

Gerd Scharnberg
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Born a. Darß geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:		

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de